

Statuten Nordic Engelberg

1. Name und Sitz

Art. 1

Nordic Engelberg ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Nordic Engelberg hat Sitz in *Engelberg (OW)*.

Art. 2

Nordic Engelberg gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband *Zentralschweiz ZSSV* an. Nordic Engelberg ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Nordic Engelberg bezweckt die Förderung und Pflege insbesondere des Langlaufs sowie des Biathlons sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele von Nordic Engelberg sind folgende:

- a) Förderung der Nordic Sportarten Langlauf und Biathlon; es können auch weitere nordische Sportarten ausgeübt werden
- b) Jugendförderung, Steigerung der Attraktivität zum Einstieg in den Langlauf- und Biathlon Sport
- c) Vorbereitung, Unterstützung und Training von Nordic-begeisterten Sportlern und Wettkämpfern in allen Altersgruppen
- d) Förderung des Breitensportes im Bereich Langlauf und Biathlon im Raum Engelberg und Engelberger-Tal
- e) Pflegen der Kameradschaft und Geselligkeit im Verein
- f) Organisation von Wettkämpfen im Bereich Langlauf und Biathlon

Art. 5 Nordic Engelberg erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Durchführung von Wintertrainings und Kursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- b) Durchführung von eigenen Trainingslagern und Organisation der Teilnahme an regionalen und nationalen Jugend- und Trainingslagern sowie Kursen im Bereich Langlauf/Biathlon
- c) Durchführung von Sommertrainings im Bereich Technik, Kondition, Koordination, Beweglichkeit und Kraft
- d) Organisation und Durchführung von Trainings und Kursen die für alle zugänglich sind (Winter und Sommer)
- e) Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten wie Wanderungen, Ausflügen, Besichtigungen, Vereinsabenden usw. zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- f) Durchführung von vereinsinternen Wettkämpfen sowie Teilnahme an regionalen und nationalen Wettkämpfen. Teilnahme an Volksläufen oder Inline-Cups usw.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder von Nordic Engelberg sind

- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder

Art. 7

Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 8

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 9

Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 10

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.

Art. 11

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.

Art. 12

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 13

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 14 Aufnahme von Clubmitgliedern

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes *Zentral-schweiz*.

Art. 15 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Januar schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 16 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 17 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Januar schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 18 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien von Nordic Engelberg werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Mai für das laufende Vereinsjahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit von Nordic Engelberg haftet einzig und ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, welcher maximal Fr. 100.00 für Aktivmitglieder beträgt.

4. Organe von Nordic Engelberg

Art. 20 Die Organe von Nordic Engelberg sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Nordic Engelberg. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Art. 22

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren, Erteilung der Décharge
- c) Aufnahme und Austritte von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Clubmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- f) Aenderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung von Nordic Engelberg
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht wurden

Art. 23

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder von Nordic Engelberg anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium resp. der Tagespräsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 24

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 25

Der Vorstand von Nordic Engelberg besteht aus maximal sieben Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 26

Dem Vorstand obliegt die Führung von Nordic Engelberg. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 27

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 28

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 29

Das Rechnungsjahr von Nordic Engelberg dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 30

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31

Eine Auflösung von Nordic Engelberg erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann Nordic Engelberg nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten in einem Fonds bei der Gemeinde Engelberg angelegt. Wenn nicht innert vier Jahren seit Auflösung von Nordic Engelberg ein neuer Verein unter gleichem Namen gegründet wird, ist der Fonds an eine gemeinnützige Organisation von Engelberg zu überweisen.

Art. 32

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von Nordic Engelberg am 16. April 2008 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Engelberg,

Nordic Engelberg
Gründungsvorstand

.....

.....